

Satzung

über die Einrichtung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Heinsberg vom 2. November 2001

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 31. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Einrichtung

- (1) Die Stadt unterhält die Obdachlosenunterkünfte
 - a) Odastraße 30,
 - b) Sootstraße 40,
 - c) Bleckden 11,
 - d) Hans- Böckler- Straße 11.
- (2) Diese Häuser bilden eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt.

§ 2

Zweck der Einrichtung

- (1) Zweck der Einrichtung ist die Unterbringung von Obdachlosen als Maßnahme der Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060). Durch die Unterbringung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Durch die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft soll eine vorübergehende Notlage beseitigt werden. Die Einweisung ist auf eine unabweisbar notwendige Frist zu beschränken.

§ 3

Einweisung

Die Betroffenen werden durch schriftliche Ordnungsverfügung in die jeweiligen Räume eingewiesen.

§ 4

Umsetzung

Die Stadt ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen jederzeit Umsetzungen innerhalb der Obdachlosenunterkünfte vorzunehmen.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt für alle Unterkünfte die Bodenfläche der zugewiesenen Räume in Quadratmetern.
- (2) Für die einzelnen Unterkünfte werden folgende Monatsgebührensätze festgelegt:
 - a) Odastraße 30 = 7,60 EUR je qm Wohnfläche,
 - b) Sootstraße 40 = 6,20 EUR je qm Wohnfläche,
 - c) Bleckden 11 = 4,30 EUR je qm Wohnfläche,
 - d) Hans-Böckler-Straße 11 = 3,60 EUR je qm Wohnfläche.

Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag $\frac{1}{30}$ der Monatsgebühr errechnet. In der Gebühr sind die üblicherweise anfallenden Nebenkosten für Wasserverbrauch, Kanalbenutzungsgebühren, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung und Allgemeinbeleuchtung enthalten. In der Odastraße und Sootstraße sind zusätzlich die Heizkosten enthalten.

- (3) Gebührenpflichtig ist, wer durch Einweisungsverfügung in eine Unterkunft eingewiesen wird. Personen, die gemeinsam eingewiesen werden, haften für die Zahlung der Gebühren als Gesamtschuldner.

- (4) Die zu entrichtenden Gebühren werden durch Leistungsbescheid, der mit der Einweisungsverfügung verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind spätestens bis zum dritten Tag eines Monats im Voraus an die Stadtkasse Heinsberg zu entrichten.

§ 6

Hausrecht

Das Hausrecht in den Obdachlosenunterkünften wird durch den Bürgermeister ausgeübt. Die Einzelheiten über die Benutzung werden in einer vom Bürgermeister zu erlassenden Benutzungsordnung geregelt.

§ 7

Hausmeister

Die Stadt kann in jedem Obdachlosenheim einen Hausmeister einsetzen, der eine Entschädigung bis zu 80 EUR monatlich erhalten kann.

§ 8

Zwangmaßnahmen

Die Regelungen dieser Satzung einschließlich der Gebührenfestsetzung können durch Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 510/SGV. NRW. 2010) durchgesetzt werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Mai 1989 außer Kraft.